

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz zur Vermögensanlage der ABO Energy Bürgerbeteiligung GmbH & Co. KG mit der Emissionsbezeichnung „Kostenübernahme Projektierung 2“

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Anzahl der bisherigen Aktualisierungen des VIB: 0

Stand des VIB: 22.09.2025

1	Art der Vermögensanlage, Bezeichnung der Vermögensanlage Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre; Emissionsbezeichnung: „Kostenübernahme Projektierung 2“
2	Identität und Geschäftstätigkeit der Anbieterin/Emittentin, Identität der Internetdienstleistungsplattform Anbieterin: ABO Energy GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Wiesbaden (Geschäftsanschrift: Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 35117. Deren wichtigste Tätigkeitsbereiche sind die Projektierung, Errichtung sowie Betriebsführung von Wind- und Solarparks sowie von Batteriespeichern. Emittentin: ABO Energy Bürgerbeteiligung GmbH & Co. KG mit Sitz in Wiesbaden, (Geschäftsanschrift: Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden) eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 11408. Deren wichtigste Tätigkeitsbereiche sind die finanzielle Beteiligung von Bürgern am Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Übernahme von Kosten für die Projektierung von Wind-, Solar- und Speicherprojekten der ABO Energy GmbH & Co. KGaA in Deutschland. Internetdienstleistungsplattform: eueco GmbH mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Haydnstr. 1, 80336 München; Website: https://beteiligung.aboenergy.com/), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 197306
3	Anlagestrategie und Anlagepolitik Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, die auf der Ebene der ABO Energy KGaA angefallenen Kosten für die Projektierung der Windparks „Lindlar“ und „Eichkopf“ zu übernehmen und damit gewinnbringende Ergebnisse zu erzielen. Anlagepolitik ist, Maßnahmen zu treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen. Die Emittentin übernimmt Kosten, die bei der ABO Energy KGaA angefallen sind. Als Gegenleistung zahlt die ABO Energy KGaA der Emittentin eine Vergütung in Höhe von 8,00% p.a. der übernommenen Kosten. Zudem stattet ABO Energy KGaA die Emittentin mit der für die Rückzahlung der Vermögensanlage erforderlichen Liquidität aus. Anlageobjekte/Geschäftszweck, Realisierungsgrad, Gesamtkosten Die Nettoeinnahmen aus der Emission werden für die Übernahme von Kosten in Höhe von 2.435.000 Euro („Anlageobjekte“) für die Projektierung der Windparks Lindlar und Eichkopf verwendet. Gegenstand der Projektierung und der Projektrechte sind alle im Zusammenhang mit den beiden Windparks zum Stand des VIB bereits abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen (mit Grundstückseigentümern und Netzbetreibern), die im Zusammenhang mit dem für das Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz erstellten Gutachten (Natur-, Denkmalschutz, Schall, Schattenwurf), die als Basis für die Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellten Stromertragsgutachten, die erwirkten Genehmigungen sowie die bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen gesicherten Marktprämien. Die genannten Verträge und Genehmigungen liegen bereits vor. Weder Kauf noch Errichtung noch Betrieb der Windparks gehören vorliegend zur Projektierung. Die Marktprämie für den Windpark Lindlar wurde bereits gesichert, für den Windpark Eichkopf steht die Sicherung der Marktprämie noch aus. Die Nettoeinnahmen werden ausschließlich genutzt, um die für die Projektierung der beiden Windparks bereits angefallenen Kosten zu übernehmen. Die ABO Energy KGaA hat zum Stand des VIB für die Projektierung des Windparks Lindlar Kosten in Höhe von 1,9 Millionen Euro aufgewendet und für die Projektierung des Windparks Eichkopf in Höhe von 2,2 Millionen Euro aufgewendet. Da die Projektierung noch nicht ganz abgeschlossen ist (es steht beim Windpark Eichkopf die Sicherung der Marktprämie noch aus) werden voraussichtlich noch weitere Projektierungskosten in Höhe von 400.000 Euro anfallen. Es sollen jeweils 50% der Nettoeinnahmen dazu verwendet werden, die Projektierungskosten der beiden Windparks teilweise zu übernehmen. Am 9.7.2025 hat die Emittentin dazu eine Aufwendungs- und Kostenersatzvereinbarung mit der ABO Energy KGaA geschlossen. Die ABO Energy KGaA verpflichtet sich, als Gegenleistung für die Kostenübernahme der Emittentin jährlich einen Betrag in Höhe von 8,00% der übernommenen Kosten zu zahlen. Der Zahlungsanspruch ist jeweils am 31.12. eines jeden Jahres fällig; erstmals am 31.12.2025 und letztmals am 31.12.2031. Der Vertrag trat mit Wirkung zum 9.7.2025 in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit vollständiger Erfüllung der Zahlungspflichten, Kündigung ist ausgeschlossen. Die Gesamtkosten der Projektierung der beiden Windparks betragen voraussichtlich 4.500.000 Euro, wobei darin die Kosten für den Kauf und die Errichtung der Windenergieanlagen nicht enthalten sind. Die Gesamtkosten der Projektierung der beiden Windparks werden vom Nettoemissionserlös in Höhe von 2.435.000 Euro teilfinanziert. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind alleine nicht ausreichend. Die über den Emissionserlös hinausgehenden Kosten für die Projektierung wurden aus Bankguthaben der ABO Energy KGaA finanziert. Der geplante Windpark Lindlar in Nordrhein-Westfalen, Deutschland, besteht aus drei Windenergie-Anlagen („WEA“) vom Hersteller Enercon Global GmbH Typ E-175 mit einer Nennleistung von je 6,3 Megawatt („MW“). Mithin hat der geplante Windpark Lindlar eine Gesamtleistung von 18,9 MW. Eine Genehmigung zum Bau und Betrieb der drei WEA wurde am 23.01.2025 erteilt. Die jährliche Stromerzeugung wird mit 47 Millionen Kilowattstunden prognostiziert. Die Standorte der drei geplanten WEA befinden sich in 51789 Lindlar in der Gemarkung Breun, Flur 49, Flurstücke 110 und 66, sowie Flur 50, Flurstück 29. Die Grundstücke sind zusammen 3,58 Hektar groß und untereinander nicht zusammenhängend. Die Flächennutzungsverträge mit den drei Eigentümern der Standortflächen wurden am 24.10.2023, 17.10.2023 sowie 17.10.2023 abgeschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit von 30 Jahren ab Vertragsunterschrift, inklusive einer Verlängerungsoption von fünf Jahren. Der Netzbetreiber hat einen Anschluss des geplanten Windparks zugesagt. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Der geplante Windpark Eichkopf in Hessen, Deutschland, besteht aus sechs WEA vom Hersteller Enercon Global GmbH Typ E-160 mit einer Nennleistung von je 5,56 MW. Mithin hat der geplante Windpark Eichkopf eine Gesamtleistung von 33,36 MW. Eine Genehmigung zum Bau und Betrieb der sechs WEA wurde am 2.10.2024 erteilt. Die jährliche Stromerzeugung wird mit 76 Millionen Kilowattstunden prognostiziert. Vier der WEA-Standorte befinden sich in der Gemeinde 36199 Rotenburg an der Fulda. Drei davon in der Gemarkung Seifertshausen, Flur 13, Flurstück 35-4. Der vierte Standort innerhalb der Gemeinde Rotenburg liegt in der Gemarkung Rotenburg, Flur 35, Flurstück 1. Zwei der WEA-Standorte liegen in der Gemeinde 36211 Alheim, Gemarkung Obergude, Flur 12, Flurstücke 9 und 10. Die Grundstücke sind zusammen 139 Hektar groß und untereinander teilweise zusammenhängend. Die Flächennutzungsverträge mit den zwei Eigentümern der Standortflächen wurden am 29.10.2020 sowie am 24.2.2021 abgeschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren ab Vertragsunterschrift, inklusive einer Verlängerungsoption von fünf Jahren. Der Netzbetreiber hat einen Anschluss des geplanten Windparks zugesagt. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Die ABO Energy KGaA erwirtschaftet die Mittel zur Vergütung der Emittentin durch den Verkauf der errichteten Windparks. Der Verkaufspreis und damit auch der Preis für die Projektrechte für die beiden Windparks ist abhängig vom gutachterlich prognostizierten Stromertrag, von der Höhe der Einspeisevergütung, vom Zinsniveau zum Zeitpunkt des Verkaufs, sowie von der Renditeerwartung des Käufers. Die ABO Energy KGaA hat sich – unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Verkaufs der Windparks – vertraglich verpflichtet, der Emittentin eine jährliche Vergütung in Höhe von 8,00% p.a. der übernommenen Projektierungskosten zu zahlen und die Emittentin mit der für die Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber Anlegern erforderlichen Liquidität auszustatten. Dies soll von der ABO Energy KGaA aus dem Verkaufserlös der vorstehend beschriebenen Windparks nach deren Errichtung finanziert werden. Auf diese Weise plant die Emittentin, die Mittel zur Zahlung der Zinsen und zur Rückzahlung der Vermögensanlage zu generieren. Die ABO Energy KGaA wird die beiden Windparks als Generalunternehmerin errichten. Die Kosten für den Kauf und die Errichtung der WEA des Windparks Lindlar belaufen sich voraussichtlich auf 27,5 Millionen Euro. Die Kosten für den Kauf und die Errichtung der WEA des Windparks Eichkopf belaufen sich voraussichtlich auf 54 Millionen Euro. Diese Kosten sollen von projektfinanzierenden Banken übernommen werden.
4	Laufzeit, Kündigung der Vermögensanlage

	Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt individuell am jeweiligen Gewährungszeitpunkt und endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – zum Ablauf des 31.12.2031. Der Gewährungszeitpunkt entspricht dem Tag der Zurverfügungstellung des vollständigen Anlagebetrages (d.h. des gesamten gezeichneten Anlagebetrages auf dem Konto der Emittentin durch den jeweiligen Anleger). Das Nachrangdarlehen ist nicht ordentlich kündbar. Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt. Konditionen der Zinszahlung Der Anleger hat gegen die Emittentin während der Laufzeit der Vermögensanlage grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den valuierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Der Zins beträgt 6,500% p.a. bezogen auf den valuierten Anlagebetrag. Die Zinsen werden jeweils nachträglich am 31.12. eines jeden Jahres gezahlt, erstmals zum 31.12.2026 und letztmals zum 31.12.2031. Die Zinsen werden nach der Methode 30/360 berechnet. Konditionen der Rückzahlung Der Anleger hat gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung des Anlagebetrages. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich spätestens am 14. Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit.
5	Risiken der Vermögensanlage Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden, sondern nur die aus Sicht der Anbieterin wesentlichen. Maximalrisiko: Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des sonstigen Vermögens der Anleger bis hin zur Privatsolvenz. Denn sofern die Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanzieren, haben sie den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Sollten die Nachrangdarlehen zudem von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen betroffen sein, könnten die Anleger ebenfalls Privatsolvenz erleiden. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind von den Anlegern im Falle fehlender Rückflüsse aus ihrem sonstigen Vermögen zu begleichen. Die betreffenden Anleger könnten somit nicht nur einen Totalverlust des Anlagebetrages erleiden, sondern müssten das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus ihrem sonstigen Vermögen leisten. Die Steuer-, Gesellschafts- oder andere Rechtsänderungen sowie die Fremdfinanzierung könnten jeweils zur Privatsolvenz (maximales Risiko) der Anleger führen. Das Maximalrisiko der Anleger besteht somit in der Privatsolvenz. Geschäftstätigkeit: Da die Emittentin die auf der Ebene der ABO Energy KGaA entstehenden Kosten für die Projektierung der beiden Windparks übernimmt, können sich Risiken für die Anleger der Emittentin dadurch ergeben, dass die aus dem geplanten Verkauf der Windparks an Investoren geplanten Erlöse nicht oder nicht dauerhaft durch die ABO Energy KGaA realisiert werden können, weil die Ertragskraft der Windparks nicht den Erwartungen entspricht, mit der Folge, dass Forderungen der Emittentin gegen die ABO Energy KGaA teilweise oder vollständig als Folge einer etwaigen Insolvenz wertberichtigt werden müssen und sich somit insgesamt geringere Ergebnisse aus der Realisierung des Geschäftszweckes ergeben können. Bei Eintritt eines Risikos oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann es zu geringeren wirtschaftlichen Ergebnissen der Emittentin kommen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages führen. Liquidität: Das Erreichen der Geschäftsziele sowie die Angaben zu der Kapitalrückzahlung haben die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität zur Voraussetzung. Die Liquidität der Emittentin hängt entscheidend davon ab, ob die von der Emittentin kalkulierten Erträge erzielt werden, um neben ihren sonstigen Aufwendungen und Verbindlichkeiten auch die Zinszahlungen sowie die Rückzahlungen des Anlagebetrages an die Anleger zu bedienen. Es besteht das Risiko, dass sich die ausgewählten Anlageobjekte bzw. Geschäftszwecke oder künftige Projekte negativ entwickeln. Dies könnte zu geringeren wirtschaftlichen Ergebnissen bei der Emittentin führen, so dass sie nicht über die erforderliche Liquidität verfügt. Ebenso können geringere Ergebnisse und mangelnde Liquidität bei der Emittentin dazu führen, dass sie anstehende Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht uneingeschränkt und/oder nicht fristgerecht ihren Vertragspartnern und/oder Gläubigern gegenüber erfüllen kann. Dies kann für den Anleger zu geringeren Zinszahlungen bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages führen. Zahlungsverbot: Für alle Forderungen der Anleger gegen die Emittentin ist ein Zahlungsverbot für den Fall der Krise der Emittentin vereinbart. Das heißt, die Anleger haben gegen die Emittentin nur dann einen durchsetzbaren Anspruch auf Zahlung der Zinsen sowie Rückzahlung der Vermögensanlage, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der Emittentin (d.h. Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht herbeigeführt werden würde. Die Erfüllung der Zins- und Rückzahlungsansprüche ist von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insb. auch von deren Liquiditätslage abhängig. Das Zahlungsverbot gilt für unbestimmte Dauer bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die Erfüllung des Anspruchs bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht mehr herbeigeführt wird oder alle anderen Gläubiger der Emittentin der Aufhebung des Zahlungsverbotes zugestimmt haben. Das heißt, Zins- und Rückzahlungsansprüche sind erst dann rechtlich verbindlich außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzbar, wenn das Zahlungsverbot weggefallen ist. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsverbotes keine Zins- und Rückzahlung zu eigentlichen Fälligkeitsterminen mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird das Zahlungsverbot nicht beseitigt, hat dies über den Wegfall der Zinszahlung(en) hinaus den Totalverlust des Anlagebetrages für den Anleger zur Folge. Nachrangigkeit und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre: Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen (insbesondere aus Zins- und Rückzahlungsansprüchen) treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der InsO zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Emittentin kann der Anleger bzw. die Emittentin seine bzw. ihre Ansprüche (z.B. Rückzahlung, Zinsen und andere Nebenforderungen) gegenüber dem jeweiligen Insolvenzverwalter nur als nachrangige(r) Insolvenzgläubiger(in) geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der jeweiligen Insolvenzmasse erfolgen erst, wenn alle vorgehenden Ansprüche, insb. die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der InsO, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, führt dies für den Anleger über den Wegfall der Zinszahlung(en) hinaus zum Totalverlust des Anlagebetrages. Die Nachrangforderungen der Anleger können auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin dauerhaft nicht mehr durchsetzbar sein, wenn der Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachrangforderungen oder gerade durch die Fälligkeit der Nachrangforderungen nicht ausreichend freies Vermögen zur Verfügung steht, um zunächst ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen Rangrücktritt im Sinne von § 39 Absatz 2 der InsO vereinbart hat, zu erfüllen. Die Emittentin darf in dieser Situation keine Zahlungen an die Nachrangdarlehensgläubiger leisten, weil ihre Verbindlichkeiten gegenüber den anderen Gläubigern bestehen bleiben und die Emittentin dadurch zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Verwendung einer derart qualifizierten Nachrangabrede (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) in einem Darlehensvertrag verleiht dem darlehenshalber überlassenen Betrag den Charakter von Risikokapital. Sie kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehen dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Dies kann über den Wegfall der Zinszahlung(en) hinaus den Totalverlust des Anlagebetrages bedeuten. Aufsichtsrecht: Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann. Für den Fall, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Rückabwicklung nicht über die entsprechende Liquidität verfügt, kann es zum Totalverlust des Anlagebetrags kommen. Fremdfinanzierung durch den Anleger: Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Vermögensanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel (z.B. Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage. Denn sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Der Anleger ist also unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage und/oder dem Totalverlust seines Anlagebetrages verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatsolvenz des Anlegers führen.
6	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile (einzelne Nachrangdarlehen)

	Das Emissionsvolumen der von der Emittentin angebotenen Vermögensanlage mit der Emissionsbezeichnung „Kostenübernahme Projektierung 2“ beträgt 2.500.000 Euro. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen. Bei einem jeweiligen Mindestanlagebetrag von 500,- werden maximal 5.000 einzelne Nachrangdarlehen begeben.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses Der Verschuldungsgrad kann auf der Grundlage des letzten für das Geschäftsjahr 2024 zum 31.12.2024 aufgestellten Jahresabschlusses aufgrund des nicht durch Eigenkapital gedeckten Betrages nicht errechnet werden.
8	Aussichten der Rück- und Zinszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Vermögensanlage hat einen langfristigen unternehmerischen Charakter. Die Emittentin ist von der Entwicklung des Erneuerbare-Energien-Marktes abhängig, wozu wiederum preisbestimmende Faktoren wie Klimafaktoren, Energiepreisentwicklung, allgemeine Konjunktur und/oder globalwirtschaftliche Entwicklungen gehören. Entwickeln sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung des Erneuerbare-Energien-Marktes sowie der o.g. preisbestimmenden Faktoren wie Klima, Energiepreise, allgemeine Konjunktur und/oder globale Wirtschaft – die Anlageobjekte positiv und/oder neutral, besteht die Möglichkeit, dass der Anleger die Auszahlung sämtlicher Zinsen, die ihm für den Zeitraum der vertraglich vereinbarten Laufzeit zustehen, sowie die vollständige Rückzahlung des Nachrangdarlehens erhält. Bei negativem Verlauf ist es wiederum möglich, dass der Anleger einen Teil oder die gesamte Summe aus den ihm zustehenden Zinsen und Anlagebetrag nicht erhält. Aussichten für die Kapitalrückzahlung am Laufzeitende: - Bei für den Anleger neutraler/positiver Markt- und der Entwicklung o.g. preisbestimmender Faktoren: Rückzahlung des valuierten Anlagebetrages - Bei für den Anleger negativer Markt- und der Entwicklung o.g. preisbestimmender Faktoren: Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen. Aussichten für die Zinszahlungen: - Bei für den Anleger neutraler/positiver Markt- und der Entwicklung o.g. preisbestimmender Faktoren: Die während der Laufzeit der Vermögensanlage prognostizierte Verzinsung von 6,50% p.a. bezogen auf den valuierten Anlagebetrag wird erreicht. - Bei für den Anleger negativer Markt- und der Entwicklung o.g. preisbestimmender Faktoren: Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zinsen an den Anleger gezahlt werden. Es kann damit zu geringeren Zinszahlungen bis hin zum Verlust des Zinszahlungsanspruches kommen.
9	Mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen: Kosten für den Anleger: Über den Mindesterwerbspreis von 500 Euro hinaus sind ggf. anfallende Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten vom Anleger zu tragen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden. Kosten für die Emittentin: Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen erfolgsabhängige Kosten (Provisionen) bei Vollplatzierung in Höhe 25.000 Euro sowie fixe Kosten für Konzeption der Vermögensanlage, VIB-Erstellung und -Gestattung in Höhe von voraussichtlich 25.000 Euro sowie eine Nutzungsgebühr für die Online-Plattform in Höhe von voraussichtlich 15.000 Euro. Insgesamt betragen die Emissionskosten bei vollständiger Platzierung somit voraussichtlich 65.000 Euro. Entgelte und Leistungen für die Internet-Dienstleistungsplattform Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält für die Vermittlung der Vermögensanlage von der Emittentin eine erfolgsabhängige Provision sowie eine Nutzungsgebühr von zusammen voraussichtlich 40.000 Euro. Dieser Betrag ist in den oben genannten Kosten für die Emittentin in Höhe von insgesamt voraussichtlich 65.000 Euro enthalten, die aus dem Emissionsvolumen beglichen werden. Weitere Leistungen werden der Internet-Dienstleistungsplattform nicht gewährt.
10	Nichtvorliegen von Interessenverflechtungen Zwischen der Emittentin der Vermögensanlage und dem Betreiber der Internetdienstleistungs-Plattform, der euco GmbH, liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a VermAnlG vor.
11	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt Das Angebot richtet sich an Privatkunden (natürliche oder juristische Personen) gemäß § 67 Absatz 3 WpHG, die über rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundkenntnisse sowie Erfahrungen mit Vermögensanlagen verfügen, um die Risiken aus der angebotenen Vermögensanlage angemessen beurteilen zu können. Das Angebot wird insbesondere Bürgern im Umfeld von Wind- und Solarprojekten der Anbieterin unterbreitet. Mit Ausnahme von Lindlar (Nordrhein-Westfalen) und Eichkopf (Hessen) sind die Projekte keine Anlageobjekte dieser Emission. Die Projekte befinden sich in Nordrhein-Westfalen (Alpen, Eslohe, Meschede, Kvelaer, Heimbach, Kranenburg, Lindlar, Unna, Everswinkel), Baden-Württemberg (Epfenbach, Öhringen, Pfullendorf, Lauda-Königshofen), Hessen (Künzell, Bad Camberg, Rotenburg an der Fulda, Großenlütder, Friedberg, Flörsbachtal), Rheinland-Pfalz (Ober-Olm, Korweiler, Nastätten, Breit) und Bayern (Karbach, Erlenbach, Sulzheim). Der Anlagehorizont des Anlegers sollte auf eine langfristige Investition in eine Unternehmensfinanzierung für Windparkvorhaben mit einer Haltedauer bis zum 31.12.2031 ausgelegt sein. Der Anleger sollte wirtschaftlich fähig sein, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, zu tragen. Insbesondere sollte er wirtschaftlich fähig sein, einen Totalverlust des eingesetzten Anlagebetrags bis zu 100% des eingesetzten Kapitals tragen zu können, wobei eine Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz nicht ausgeschlossen ist.
12	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Mit der veräußerten Vermögensanlage wird keine Immobilienfinanzierung durchgeführt. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung sind nicht einschlägig.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Die Emittentin hat im Zeitraum der letzten zwölf Monate Vermögensanlagen mit einem Verkaufspreis von 2.000.000,- Euro angeboten, mit einem Verkaufspreis von 811.500,- Euro verkauft und einem Verkaufspreis von 0,- Euro getilgt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Absatz 1 VermAnlG vor.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs Für diese Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne des § 5c VermAnlG zu bestellen.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells Bei dieser Vermögensanlage liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Absatz 2 VermAnlG vor.
Wichtige Hinweise: Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für diese Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte Jahresabschluss 2024 ist unter https://www.unternehmensregister.de offengelegt und kostenfrei abrufbar. Zudem können Jahresabschlüsse kostenlos bei der Emittentin angefordert werden. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.	

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG auf Seite 1 erfolgt vor Vertragsschluss elektronisch gemäß § 15 Absatz 4 VermAnlG.